

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 284.

Donnerstag, 7. December 1899. Abends.

52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierstündlicher Bezugsspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa „z. Stria“ oder durch unsre Kollegen bei uns Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter des Kassen-Postamts 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf. Wagnis-Gutschrift für die Räume des Verleihungssalons bis Mittag 9 Uhr ohne Gutschrift.

Druk und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf dem Infanterie-Schleißplatz bei Halbehäuser werden im Monat Dezember dieses Jahres am 14., 15., 16., 19., 20. und 21.

Mittwoch von 8 bis Nachmittag 3rd

Scharfschießen abgehalten und wird der Truppenübungsplatz nördlich der Mühlberger-Straße an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der Mühlitzer Weg und die Mühlberger-Straße bleiben für den Verkehr frei.

Unter Hinweis auf die Amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 26. April dieses Jahres (Nr. 87 des Riesaer Amtsblattes) wird Solches mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß Übertretungen der erlassenen Verbote, soweit nach dem Strafgesetzbuche nicht härtere Strafen eingetreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bez. mit entsprechender Haft belegt werden.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Gutsvörsteher der umliegenden Dörte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Riesa, am 1. Dezember 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlemann.

D 942.

To.

Verteiltes und Sachsisches.

Riesa, 7. December 1899.

Alle Fortbildungsschüler möchten sich es zur Warnung dienen lassen, daß das Schöffengericht zu Meißen dieser Tage einen solchen in dem benachbarten Dorfe Bahra wegen ungebührlichen und widergesetzlichen Vertrags gegen Lehrer und Schulvorstand zu acht Tagen Gefängnis und zur Trogung sämtlicher Kosten verurtheilt hat.

An die Stände gelangte nun auch das Königl. Decree betreffs des Neubaus des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen auf dem Schloßplatz zu Dresden. Das Decree berichtet zunächst über die Beschlüsse der vorigen Ständeversammlung sowie über die Schritte, die seitdem in dieser Angelegenheit geschehen sind, besonders über die drei Entwürfe A, B, C, die Geh. Rath Wulff seitdem angefertigt hat. Das leichte Modell C — mit unverändert erhaltenem Terrasse — ist im Canaletto-Saal des Brühl'schen Palais zu Dresden zur Besichtigung seitens der Herren Kammer-Mitglieder aufgestellt. Zur Erläuterung der Pläne dieses Entwurfes, welche der Ständeversammlung gleichzeitig zugehen, wird unter Hinweis auf die unter C angefügte vergleichende Uebersicht über die Hauptunterscheidungsmerkmale der Entwürfe A, B und C, sowie der dem vorigen Landtage vorgelegten Entwürfe I, II und III noch Folgendes bemerkt: Am Schloßplatz ist der Neubau gegen die Entwürfe A und B um 7 bis 8 m zurückgerückt. Die Frontlänge des Gebäudes an diesem Platze ist auf 45 m reducirt. Die Augustusstraße ist in ihrer zentralen Breite von 14 m in regulären Trottoir beibehalten. Die Brühl'sche Gasse ist an ihrer engsten Stelle auf 10 m Breite gebracht. Mit seiner Nordfront erreicht das Gebäude — abgesehen von einem es mit der Brühl'schen Terrasse organisch verbindenden Anbau — noch nicht ganz die jetzige Terrassengasse; diese selbst ist in ihrem Theile zwischen Schloßplatz und Brühl'scher Gasse, soweit nicht jener Anbau auf sie zu stehen kommt, unter Hinzunahme eines kleinen Abschnittes von der Terrasse und eines schmalen Streifens von dem Areale des Brühl'schen Palais und von den Häusern Brühl'sche Gasse Nr. 2 und 4 zu einem 11 m breiten Vorschütt für den Neubau umgestaltet, dessen Trockenheit und Belebung in Anschlag der nach der Terrasse zu gelegenen unteren Räume dadurch sicher gesetzt erscheint.

Die Berliner Correspondenz schreibt: „Jüngst erschien in Dresdner Blättern die Nachricht, die Rente der sächsischen Staatsbahnen sei zurückgegangen, weil die preußische Eisenbahnverwaltung in rücksichtloser Weise den Güterverkehr um Sachsen herumleite; der sächsische Finanzminister v. Waldorf habe dies selbst in der Kammer erklärt. (es handelt sich vielmehr nur um eine Correspondenz des konservativen „Vaterland.“ N. T.). Die Absicht Preußens sollte hierbei sein, Sachsen zu vergewaltigen und zum Anschluß an die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft zu zwingen. Sofort benennt ein Theil der preußischen Presse die günstige Gelegenheit dazu, um ohne Rücksicht auf irgend welche thotsächliche Wichtigkeit die heftigsten Angriffe gegen die preußische Eisenbahnpolitik zu richten, der es durch ihr Vorgehen gelungen sei, überall in den deutschen Staaten begründete Unzufriedenheit und Misstrauen zu erwecken. Jetzt muß die Dresdener Presse ihre Nachrichten widerrufen; der Minister v. Waldorf habe in der sächsischen Kammer eine derartige Erklärung nicht abgegeben. Und in der That! Nicht ein Wort oder eine Andeutung ist von dem Minister v. Waldorf gegen die preußische Eisenbahnpolitik gefallen. Das ist auch ganz natürlich, da die zwischen Preußen und Sachsen seit Jahren bestehenden Vereinbarungen über die

Verkehrsleitung in nichts geändert sind, sondern zu beiderseitiger Zufriedenheit funktionieren. Auch sonst liegen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens freudig welche andere Differenzen zwischen den beiden Staaten nicht vor; es ist vielmehr das beiderseitige Verhältniß der Staatsbahnen ein vorzügliches und in keiner Beziehung getrübt. Namentlich hat Preußen nie daran gedacht oder denkt jetzt daran, Maßregeln zu ergreifen — weder Sachsen noch Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg oder Oldenburg gegenüber —, um einen von diesen Staaten zu zwingen oder zu veranlassen, sich der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft anzuschließen. Das Verhältniß mit allen diesen Staaten ist vielmehr ein völlig klares und befriedigendes. Sogar die Folgen, welche der Erwerb der privaten Privatbahnen naturgemäß durch bessere Ausnutzung des Eisenbahnnetzes mit sich bringen müsste und die nicht ohne finanzielle Hilfe für Süddutsche (namentlich badische) Bahnen durchgeführt werden könnten, sind auf durchaus loyale Weise und in gegenwärtigem Einverständnis geordnet worden.“

— Es kann nur erfreulich sein, wenn das Einvernehmen ein so vorzügliches ist, im Publikum war man aber jedenfalls bislang nicht davon überzeugt.

— Die Pflichten und Aufgaben der Gemeindewaisenräthe, die demnächst auch in Sachsen in Thätigkeit treten, sind in der Haupttheile folgende: Die Gemeindewaisenräthe haben dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Fälle zum Vormund, Gegenvormund, Mitgliede eines Familienrates oder zum Pfleger (bisher Sondervormund) eignen. Sie haben ferner in Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in ihrem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Sie haben weiter dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die sie in dieser Hinsicht wahrnehmen, anzuhören und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen. Erlangen die Gemeindewaisenräthe Kenntnis von einer Geschilderung des Vermögens eines Mündels, so haben sie dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Sowohl eine Berufung als Mitglied des Familienrates nicht vorsiegt oder die Berufungen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlussfähigkeit des Familienrates erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Die Gemeindewaisenräthe haben dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen (ein Vormund, ein Gegenvormund, ein Familienratmitglied oder ein Pfleger zu bestellen) ist. Für Dresden sind 75 Gemeindewaisenräthe und ebensoviel Erholungsmänner zu bestellen, deren Wahl auf Vorschlag des Stadtgerichtes durch die Stadtverordneten erfolgt. In Bezug auf die Wahlzeit, die Annahme und die Ablehnung, die Entziehung und die Niederlegung des Amtes gilt das Gleiche, wie für das Amt eines Stadtverordneten. Die Amtszeit der Gemeindewaisenräthe beträgt drei Jahre. Das Amt der Gemeindewaisenräthe ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeamt; dieselben können aber Vergütung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Gemeindelosse beanspruchen. Das Vormundschaftsgericht bestellt die Gemeindewaisenräthe und die Erholungsmänner durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes. Die Verpflichtung soll mittels Handschlages an Eides Statt erfolgen. Den Gemeindewaisenräthen können ehrbare Frauen als Waisenpflegerinnen in widergesetzlicher Weise beigegeben werden. Diese haben die Gemeindewaisenräthe in der Überwachung der Erziehung und körperlicher Pflege von Mündeln unter sechs

Jahren, sowie von älteren weiblichen Mündeln zu unterstellen. Das Vormundschaftsgericht führt über die Thätigkeit der Gemeindewaisenräthe die Aufsicht; es kann die Gemeindewaisenräthe zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Es ist zu hoffen, daß sich die für Sachsen neue Errichtung von Gemeindewaisenräthen auch bald einleben und segensreich bewähren möge.

* Gröba, 6. Dec. Ein herliches Weihnachtsgefeiern ist der hiesigen Kirche zu thun geworden; dieselben gütigen Hände, welche unserer Gemeinde seit fünf Jahrzehnten in barmherziger Liebe sich jederzeit aufgehalten haben, sind wiederum Vermüter eines edlen Herzogs gewesen und haben der Kirchengemeinde das bescherte, was als stille Sehnsucht und heißer Wunsch seit Jahren in den Herzen gelegen hat, eine Kirchenheizung. Ein bedeutendes Capital, welches die hochherzige Frau Kirchenpatronin, Frau Agnes Caroline von Kommerstädt geb. Räßing auf Gröba in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt hat, steht diesen in den Stand, nicht nur die Heizungsanlage selbst auszuführen, sondern auch die jährlichen laufenden Ausgaben für Heizung u. d. zu bestreiten. Möge der edle Wohltäterin und der ganzen Gemeinde aus dieser Gabe der reichste Segen erwachsen.

Großenhain, 6. Dezember. Dem Hauptkirchner an der hiesigen Stadtkirche zu thun geworden; dieselben gütigen Hände, welche unserer Gemeinde seit fünf Jahrzehnten in barmherziger Liebe sich jederzeit aufgehalten haben, sind wiederum Vermüter eines edlen Herzogs gewesen und haben der Kirchengemeinde das bescherte, was als stille Sehnsucht und heißer Wunsch seit Jahren in den Herzen gelegen hat, eine Kirchenheizung. Ein bedeutendes Capital, welches die hochherzige Frau Kirchenpatronin, Frau Agnes Caroline von Kommerstädt geb. Räßing auf Gröba in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt hat, steht diesen in den Stand, nicht nur die Heizungsanlage selbst auszuführen, sondern auch die jährlichen laufenden Ausgaben für Heizung u. d. zu bestreiten. Möge der edle Wohltäterin und der ganzen Gemeinde aus dieser Gabe der reichste Segen erwachsen.

Großenhain, 6. Dezember. Dem Hauptkirchner an

der hiesigen Stadtkirche, Rautenstraße, der mit Schluss

dieses Jahres in den wohlverdienten Ruhestand treten wird,

hat Se. Majestät der König das Albrechtskreuz verliehen,

das ihm gestern durch die Spiken der Königlichen Kirchen-

Inspektion, den Superintendenten Dr. Harig und Bürger-

meister Herrmann, ausgehändigte wurde.

Döbeln, 6. Dezember. Das Alterthumsmuseum ist hier nun mehr eröffnet worden. Das Museum, das in drei Räumen untergebracht ist, umfaßt kirchliche, sächsische, bürgerliche und Kriegs-

alterthümer, Innungsgegenstände, Urkunden, Bücher, Münzen u. c.

Röhrsdorf, 5. Dezember. Erfroren aufgefunden

wurde heute früh im Graben der von Neuendorf nach Röhrsdorf führenden Landstraße der 58-jährige Handar-

beiter Julius Preiß von hier. Der Verunglückte war dem Trunk ergeben.

Rossen, 4. Dezember. Bei der Rückkehr von der Tanzmusik in Saultitz waren in der vergangenen Nacht vier beim Gutsbesitzer Döveritz in Radenitz in Diensten stehende sächsische bez. polnische Arbeiter im Gehöft ihres Dienstherrn in Streit gerathen, wobei der Arbeiter Walther dem Arbeiter Trabla eine tiefe Schnittwunde, welche von Genick bis zur Wange reichte, sowie Verletzungen an der Stirn beibrachte. Trabla brach infolgedessen ohnmächtig zusammen. Der demselben zu Hilfe eilende Arbeiter Kettemann erhielt dabei von W. einen Stich durch die Hand. Der herbeigerufene Rüsseiner Arzt legte den Verletzten Verbände an und ordnete die Überführung des schwer verwundeten Trabla in das Rossener Stadtkrankenhaus an. Trabla hatte den im Gehöft laut standirenden Walther zur Ruhe verwiesen, worüber derselbe in Jorn gerathen war. Walther wurde an das Amtsgericht Rossen abgeliefert.

Pirna, 4. Dezember. Mit den in unserer Stadt auf Reichskosten herzustellenden neuen Kasernenanlagen deren Bau insgesamt auf 1500000 M. veranschlagt u. verbindet sich laut den Staatsaufstellungen auch die Errichtung einer Regiments-Offizier-Speiseanstalt, für welche ein größerer Saal mit Nebenzimmern, sowie den erforderlichen Wirtschaftsräumen u. vorgesehen ist. Als Bauplatz ist eine etwa 4 Hektar große Fläche zu erwerben, so daß dann nach Fertigstellung der neuen Militärbauten, welche sich

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten und bis spätestens

Die Geschäftsstelle.

Mittwoch 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.